Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Fünfter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

Bunfter Abschnitt.

TE TO SHAD TO THE

S. 1. Die faiferlichen fubbelegirten Commiffarien treffen in Murich ein. Da die Stande fich nicht auf den Landtag eine finden, vielmehr mider die Commission protestiren, fo wird die Commission in contumaciam eröfnet §. 2. Auch wird von bem Raifer bas fandische Protestationspatent caffiret. S. 3. Juswischen machet ber Deichbau eine allgemeine ftans bische Bersammlung nothwendig. Sammtliche Stände finden fich auf diefen Landtag ein. Hier fondern fich fichtbar die Stans de in zwei Sactionen, in die neuen und alten Stande oder Meniteuten ab. Legtere erklaren fich jur Annahme der kaifert. Commiffion, und unter derfelben Leitung gur Abfiellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Borbedingung, daß bie Landesverträge zum Grunde geleget werden sollten. Diese Erklärung wied von dem farfilichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworsen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Subsmission f. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angeshaltenen und bisher immer prolongerten Landtag, und erstheilet unter Protestation der alten Stände, einen Landtagss abschied. §. 5. Die Generalstaaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stande, Die Streitigkeiten in der Gute beis Bulegen, verwenden fich fur die Stande bei dem Ratier, und verstärken ihre Garnison in Emden. S. 6. Dagegen verwens det fich der König von England für den Fürften bei dem gednig von Preußen. 5. 7. Der Kaifer verwirft die von den Stans den interponirte Appellation, besiedlt eine unbedingte Unters werfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würs den, freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Aurtliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

S. 1.

Idministratoren im Namen der Stände wider die kaiserliche Commission sträubten, so wenig richteten sie aus. Denn der Kaiser hatte sich sest vorgessest, von den erlassenen Decreten nicht abzuweichen. Er wollte sie zur Erecution bringen. Indessen hatte doch das am 12. Man abgelassene ständische Patent die Wirkung, daß sich nur wenige Deputirte aus Morden, Aurich und einigen Aemtern auf dem kandtag am 19. Man in Aurich einfanden. Diesen wurde die Citation der kaiserlichen Commission in sinuiret.

1724sinuiret. Dun follten fich, jufolge fürftlichen Befehls, Die fammtlichen Stande gegen den 19. Jun. in Murich verfammlen, um fich ben faiferlichen Decreten ju fubmittiren und bie fernern Borfchloge ber kaiserlichen Commission zu vernehmen. Die anwesenden Deputirten fanden sich dazu willig, und festen ju ben Commissionskoften eine Capital - und zwei Personalschafungen aus. Bierwiter liegen aber Die Udministratoren durch ein gedrucktes Patent protestiren, theils, weil sie bie in Aurich verfammlet gewesene Deputirten nicht für rechtmäßige Granbe hielten, theils auch, weil biefe Schagungen, ber Berfaffung zuwider, von ben fürftlichen Beainten in Empfang genommen, und ein in Aurich wohnen. ber Barbier von Buhren, als Caffierer angestellet war. Diefer war alfo gum Rentmeifter beffellt, um Diefe außerorbentliche Schagung ber Commiffion quezugablen. Um 17. Junius trafen die fubbelegirten Commiffarien, ber fachfifche Bicecangler Ritter und ber braunschweigische Hofrath und Hofgerichtsaffeffor Rober mit ihren Gecretairen Befchner und Marthe fius in Aurich ein. Um 19. Junius wurde Die Commission in dem landschaftlichen Hause zu Aurich erofnet. Die fürstlichen Bevollmächtigten maren ber Cangler Brenneisen, ber geheime Rath und Sofmarichall von Wurm und ber Regierungsrath Becker. Bon Seiten ber Stande fanden fich nur zwei Deputirte aus Rorden, zwei aus Murich und drei aus bem britten Stande ein. Mit biefer geringen Ungaht ber ftandischen Deputirten konnte die Commission nichts anfangen. Um abzuwarten, ob sich etwa mehrere einstellen mochten, murde die Session abgebrochen und auf den 21. Junii proregiret. Mur noch zwei! andere Deputirte aus dem dritten Stande fanden fich an biefem Tage ein. Neun Deputirte machten alfo Die

die gange frandische Berfammlung aus. Die fürft. 1724 lichen Bevollmachtigten trugen nun barauf an, bag miber die ausgebliebene Mitterschaft, wiber die Stadt Emden, wiber Emder, Leerer und Gretmer Umt, bie ebenfalls feine Deputirten abgefandt hatten, und bann witer die Ubministratoren und vedinair Deputirten in contumaciam ju verfahren fen. Weil aber Die erfte Berablabung nicht peremtorifd gewefen, fo wollte die kaiferliche Commission barin nicht geheelen. Daber wurden die Mitterschaft, Emben, Die guruck. gebilebenen Hemter und bie orbinair Deputirten und Upministratoren auf den 6. Julii sub praeiudicio verabladet. Bis dahin wurde benn wieder ber landtag abgebrochen. Um 6. Julit fanden sich ber land. schafeliche Secretair von Wingene und ber Secretair ber Stadt Emben, erffer ale Bevollmachtigter ber Ritterschaft, der Ubministratoren und ber ordinale Deputiten, letter als Bevollmächtigter ber Stade eine Gie gaben nach überreichten Wollmachten gu vernehmen, daß sie Mamens ihrer Conflituenten blos ju Ehren ber kaiferlichen Commiffion zwar erfchienen waren, indeffen ber bei bem Reichshofrath angebrachten Recufation nochmalemum fo vielmehr inhariren mußten, weil ihre Conflituenten sich burch ihren in Wien anwesenden Unwald und Agenten erboten batten, ben Perhorreccenzeit babin abzustatten, wie sie nicht glaubten, bag ihr von ber jegigen Commifsion Recht widerfahren wurde. Die subbelegirten Commiffarien verwarfen biefe Ginreben, und beschlossen nun, in contumaciam mit ber Eröfnung ber Commiffion ju verfahren. Bu bem Ende wurde bas kaifertiche Commifforiale auf den Konig von Pohlen und Herzog zu Braunschweig, bas Confervatorium und die Bollmachten ber subdelegirten Commiffarien öffentlich verlesen. Die subbelegivten ComT724missarien entwickelten hierauf den Gegenstand ihrer Commission. Darnach sollten sie die dieher ergangenen faiserlichen Decrete zur Execution bringen, und dann die ausgestellten und sonstigen noch nicht vorsebrachten unentschiedenen Streitpuncte untersuchen. Zu dem Ende wollten sie in einem näher bekannt zu machenden Termin, die Parition der Stände, und derselben Nachweisung, daß sie den kaisert. Decreten gelebet hätten, gewärtigen, und dann mit Unterssuchung der noch unentschiedenen Puncte den Unfang machen (s).

S. 2.

Der Fürst hatte unterdeffen bas vorhin ermabnte frandische Patent und die an die Motarien ergangene Requisition bem Reichshofrath eingefandt. Bierauf erließ ber Raifer unter bem 14. Jun. folgende Decre. te: "Wird bas unter bem 12. Man gedruckte auf. prubrifche Patent nebft der an die Notarien ergange. nen Requisition, als benen gemeinen Rechten fo "wohl, als benen Reichsordnungen zuwider laufend, "auch der Raiferl. Majestat Hohelt und oberstrichterplichen Gewalt abbruchig und zur Auflehnung gegen bie Raiferl. Majestat Unlaß gebend, biemit caffiret "und vernichtet. — Dann foll ber Fiscal excitiret merben, um seines Umtes wider diejenigen, so das "gedruckte febitiese Patent am 12. Man und die ge-Druckte Requisition an die Motarien unterschrieben "haben, sid) unverzüglich zu gebrauchen." (t) Auch burch diefe faiferliche Verfügung ließen die Stande sich nicht abschrecken. Ueberzeugt, baß bie faiserl. Decrete den Landesverträgen nicht entsprächen, wollten sie sich benselben nicht unterwerfen. Co bachte Die

(s) Candichaftl. Acten.

(t) Cammlung der faiferl. Patente.

bie ganze Mitterschaft, die Stadt Emben, die Uem 1724 ter Emden, Leer und Gretsyl, alle ordinair Deputirten und Administratoren.

martini man ser S. 3.

Go fanben bie Sachen bin bis in Muguft, wie bie Stande wieder auf einem landtag gusammen traten. Der im Marg gehaltene und damals abgebrochene landtag war mit Bewilligung bes Fürsten und ber Stande bis auf ben 2. Octobr. ausgeseget. Der Deichbau machte eine Unticipation nothwendig. Die Gradt Emben trug baber bei bem Fürften an, ben Landrag auf ben 7. Mug. zu verfrühern. Der Fürst genehmigte biefes Wesuch. Rach ber fürftlichen Proposition follten Die faiserliche Commission und die frandische Paritionsbezeugung, die Abfindung ber so hart andringenden hannoverischen Creditoren, und bie Befriedigung ber Gradt Emben megen bes übernommenen Deichbaues bie vorzüglichffen Gegenflande biefer frandischen Wersammlung fenn. beiben legteren Puncte fanden wenige Schwierigfeiten, und giengen, wie wir vorhin bemerfet haben, burch einstemmig gefaßte Schluffe gut aus einander. Defto bigiger waren die Debatten über ben erften Gegenfrand. Buforberft tamen bie Commiffiones fosten in Bortrag. Ungemein verbroß es bie alten Stande, daß der Fürst, wie ich vorhin ermabnet habe, einen Barbier gum Rentmeiffer ber von ben neuen Standen jum Behuf ber Commission eingewilligten Capital- und Personalschaßungen angesiellet, und die Commission bas bawiber von ben Abministratoren erlaffene Patent caffiret batte. Gie festen nun selbst zu den Commissionskosten eine Capital und zwei Personalschaßungen aus, und wollten solche durch Ofifr. Gefch. 73.

1724ihre Bebungsbediente einziehen laffen. Darüber ent. fand aber zwischen ben alten und neuen Granben ein gräßlicher garm. Beibe wollten Die rechtmäßigen Stande porstellen, und beide wollten die Majoritat lettere wollten nicht zugeben, daß die behaupten. von ihnen eingewilligten Schahungen follten aufger boben, und die nun festgesetten Schagungen von bem ihnen gehäffigen Ubministrations . Collegio in Empfang genommen werden. Gie wurden pon ben fürstlichen Commissarien unterftüßt. Diese fanden es unschieflich und ungulaffig, den bie von ben ge horsamen Ständen eingewilligten Schahungen durch die widerspenstigen Udministratoren sollten gehoben Da die olten Stände von ihrer Resolution werden. nicht abzubringen waren, so war die Folge bavon, daß Norden und Aurich und die ihnen anhängende Memter bem Barbier von Bufren, Die Mitterschaft aber und die andern Memter dem Landrentmeister die Welber entrichteten. Heußerst empfindlich fiel es nadher ben Udministratoren, daß sie bei ihren Ub schlagszahlungen nicht von der kaiserlichen Commis fion, fonbern von dem Barbier von Buhren Quittul gen erhielten. In ber Hauptsache zeigten sich bie alten Stande bereitwillig, fich mit bem Gurften über alle vorschwebende Streitigkeiten in der Bute gu Bu bem Ende wollten fie fich von ber faller lichen Commiffion über bie von bem Fürsten angebrachte und noch ferner anzubringende Beschwerden vernehmen laffen, und gutliche Vorschlage zu beren Abstellung einbringen. Dabei machten sie aber bie Worbedingung, daß bei allen Werhandlungen ble Landesvertrage zum Grunde geleget werden follten. Diese Erklarung miffiel bem Fürsten, ber von den einmal ergangenen kaiserlichen Decreten nicht ab weichen wollte. Gelbst die Stande waren unter sich nicht

nicht einig. Die Städte Morden und Aurich und 1724 einige Deputirte des britten Standes inharirten ledi. glich ihrer geleifteten Gubmiffion, und wollten fich bie falferlichen Decrete gefallen laffen. Die faifetliche Commiffion erwiederre auf den frandifthen Untrag, baf die bereits in ben faiferlichen Decreten becibirten Puncte feiner ferneren Berhandlung beburften, fie baber schlechterbings bie Unterwerfung und ben unterthanigften Behorfam erwarten wollten. Bei so bewandten Umständen war denn eine Ausföhnung burchaus unmöglich. Indessen sechten doch Die Stande einen engeren Musschuß nieder, um in ihrer Ubwesenheit bei vorfallenber Gelegenheit mit ber kaiserlichen Commission in ihrem Ramen in Conferenz zu treten, und überhaupt bas Wohl bes Waterlandes zu beherzigen, und in biefer fritischen Epoche zweckbientiche Schliffe zu faffen. Diefer Wohlfahrteausschuß war aus ben warmfien Patrioten gufammengeseget. Eben baber wollren bie Stabte Rorden und Aurich baran feinen Unthell nehmen. Ihren Unwillen bezeugten sie burch eine formliche Protestation. Diesen engeren Ausschuß nannte man nachher bie fecrete, ober die geheime Commission. Gie leirete alle offentliche und verdeckte Gange ber Stande und ber landschaftlichen Beschäfte. ihr war bas Udministrations. Collegium in Emben immer einverstanden, und fo hatte fie bie Dacht in Sanden, ihre Schluffe burchzusegen. Die Glieber biefer geheimen Commiffion waren die Moministrato. ren von Uppelle und von Rheben, ber Doctor homfelb, ber Ember Burgermeifter Wermelsfirchen, ber Ember Sondicus Hesling, ein Hausmann aus Reiberland Franz Focken, und ber tanbschaftliche Secretair Zernemann. Diefe geheime Commiffion bestand noch lange nachher, wie schon bas Momis nistrations. 0 2

Dreißigstes Buch.

1724nistrations. Collegium in Emden vollig aufgehoben war (u).

212

S. 4.

Die ordinair Deputirten und Ubministratoren waren, wie ich vorbin schon bemerker habe, für die Aufrechthaltung ber Landesvertrage und wider tie unbedingte Unnahme ber faiferlichen Decrete. Dies veranlafte die Stadte Morden und Murich, und bie Deputirten ber funf Memter Rorben, Murich, Bei. rum, Stickhaufen und Friedeburg, burch zwei Dora rien ihr Migvergnugen über bas Betragen ihrer Ub ministratoren und ordinair Deputirten in ber offent lichen frandischen Versammlung gu außern, und fie abzusegen. "Weil es - fo lautet ihre Requisition an die Motarien - "je mehr und mehr bas Unfehen "gewinnet, daß die Moministratoren Solling (bieter "faß für Morden und Aurich) von Mheden, und Ter "Brack (Ubministrator des britten Standes) und die "ordinair Deputirten ber beiden Stadte und funf "Hemter die mit reifem Rath und gutem Worbebacht "gethane Paritions : Angeige ihrer Principalen und "Committenten zu vereiteln und fraftlos zu machen "gedenken; als fonnen wir bemeldete Deputirte folochem Unwesen nicht langer zusehen, sondern wollen sihnen für uns einmal für allemal hiemit angedeutet "haben, daß wir fie in folcher Qualitat als Umi-"niffratoren und ordinair Deputirte nicht allein nicht planger erkennen und achten konnen, sondern auch "alles dasjenige, was sie ben kaiferlichen Decreten "und ber Commission bisher de facto entgegen ge "handelt, oder instünftige entgegen handeln werben, "als nichtige, eigenmächtige und wider unfern Gim "und Willensmeinung unternommene Thathandlun-35 gen

(u) Landschaftl. Alcten.

"gen einmal vor allemal achten und erkennen wol. 1724

"len."

Wie die Notarien sich in ber ständischen Verfammlung einfanden, gab ihnen ber Prafident Clofter bon Dornum zu verfteben, bag bie Gache nicht zu bem landtage gehörte. Ohne Untwort murben fie entlaffen. Hierauf wurde ber landtag abgebrochen, und auf ben 11. Decemb. von ber Ritterfchaft, ber Stadt Emben und einigen Meintern prorogiret Da. gegen stimmten Morben, Murich und einige andere Memter auf die Schließung bes Landtages. In bem von bem Furffen unter bem 26. Muguft ertheilten Landtagsabschied murde bas standische Unerbieten zu einer Ausgleichung abgeschlagen, und bann ber landtag wirklich geschloffen. Go lautet barüber ber lette Urrifel. , Weil auch befanntermaßen ber gegen-"wartige landtag von Unfers in Gott rubenden herrn "Baters Gnaden im Jahr 1695 nach Dero Erb. "hulbigung hauptfächlich wegen Ubthuung ber Gra-"baminum ausgeschrieben ift, Sie aber, fo wenig nals Wir felbft burch gurliche Wege bagu auf fol-"chem Landtage nicht gelangen fonnen, und bannen-"bero Wir genothiget geworden, bei Gr. Raiferl. Majestat zu flagen, Dieselben auch in ben meiften "Beschwerben ein allergerechtes Urtheil ergeben laf-"fen, und zu beffen Erecution und Unterfuchung ber "übrigen Gravaminum die gegenwärtige Commission "allergnabigst erfannt haben, und bemnach solcher mlanbtag von selbst eine Enbschaft erreichet bat: fo wollen Wir benfelben sowohl aus solcher, als undern "erheblichen Urfachen, zumalen Unfere Stabte Dor-Den und Aurich und bie funf Memter und andere "Communen, in ihrem Gutachten foldhes von Uns nauch begehret haben, biemit geschloffen, und biefe Mufere Refolution jum laudtageabschied Unfern s fammte

"ben." (v) So war denn dieser beinahe dreißige jährige und bisher immer prorogirte kandtag endlich geschlossen. Die alten Stände haben indessen wirer diesen kandtags. Abschied protissiret, indem sie be. haupteten, daß der Fürst nicht ermächtiget gewesen, ihnen die gebetene Prorogation zu versagen, wie auch, daß das fürstliche Vorgeben, als wenn die ständische Majorität auf die Schließung des Landtages gestimmet habe, ungegründet gewesen sen, da aus dem dritten Stande sechs Uemter mit der Nittersschaft und der Stadt Emden auf die Fortsesung des Landtags votiret hatten (w).

S. 5.

Die so sehr verlegenen Stånde hatten indessen die Vermittelung der Generalstaaten nachgesuchet. Diese gaben dem Fürsten und den Stånden zu erfennen, daß sie den durch die unseligen Streitigkeiten zerrätteten Zustand dieser Provinz nicht länger mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, weil sie Handhabung der unter ihrer Garantie errichteten Landesverträge mit fürstlicher und ståndischer Zustimmung einmal übernommen hätren, und ihnen wegen ihrer großen Vorschüsse der Ruin des Landes äußerst nachtheilig senn müßte. "Zwar wollen wir — sahren sie in dem Schreiben an die Stände sort — wuns vor der Hand mit den Streitigkeiten, wovon "wir wünschten, daß sie mit mehrerer Moderation "betrieben würden, nicht besossen, weil uns aber die

(v) Das angeführte Notariat. Instrument und bieser Landtags. Abschied sind abgedruckt in Facti Specunter ben Benlagen. p. 4—10.

(w) Grundliche Anweisung von bem ofifriefischen Recht der Landtage. p. 18—21. und 38. und 39.

Mube und die Wohlfahrt Oftfrieslands wegen unfers 1724 neigenen Intereffe am Bergen lieget: fo haben wir micht nachlaffen tonnen, fowohl Euch, als Gr. "Fürstl. Durcht. hiemit freundschaftlich und ernfilich nju ermohnen, Die vorschmebenben Streitigkeiten "durch eine gutliche Gubne aus bem Weg zu raumen. Ein Bergleich fcheint nicht fchwierig ju fenn, "venn nur die Landesverträge, auf die man fich boch mon beiben Geiten begiebet, gum Grunbe geleget, "und bel Behandlung ber Streitpuncte alle Unimo. pficiten vermieben werden." (x) Unter bem 5. und 30. Cept. riethen bie Generalftaaten nochmaleer bem Burften, die Streitigkeiten in ber Gute zu verebenen. Huch gaben fie ihrem Envoye' in Wien, Samel Brupning auf, bem Raifer ben miglichen Zuffand bes Burftenthums Officiesland vorzutragen, und es behin einzuleiten, bag nichts wiber die beschwornen Landesvorträge vorgenommen, vielweniger mit der Erecution ber Unfang gemachet, fondern ber Commiffion aufgegeben werbe, vorerft einen billigen Bergleich zu versuchen, und bann bei Entftehung beffelben Die Greitigkeiten nach Unteitung ber Fundamental-Gefete ber Proving und ber landesvertrage zu untersuchen. In der Urt schrieben fie auch an ben Ronig von Pohlen und an ben Bergog von Braunschweig, und baten barnach ibre Subbelegirten zu inftruiren (y). Um aber ihren Ermahnungen ben geborigen Dachbruck zu geben, fo hatten fie am 13. Jun. ihre Garnison in Emben mie brei Compagnien verftarten taffen. Die bie Unruhen aber noch weiter um fich griffen, so ließen sie am 25. Octob. noch zwei Compagnien nachfolgen (z). Diese Bemühungen ber page ica e ni Campago (n. 9) A golding a post Generals

⁽x) Het levende Recht van Guarantie. p. 21.

⁽y) Landschafel. Aleten.

⁽z) Ember fleine Chronif.

1724 Generalstaaten änderten keinesweges die Gesinnung des Fürsten. Er wollte sich auf keinen Wergleich einlassen, und hielt sich lediglich an die kaiserlichen Decrete.

§. 6.

Es hatten auch die Stande bem Ronige von England berichtet, daß sie sich nicht im Stande befanden, die in hannover unter koniglicher Garantie du dem Deichbau aufgenommenen und nun losge fundigten Capitalien aufzubringen, weil ber Sieft ihnen die hebung ber Schahung gesperret hatte. Sie hatten zu bem Enbe ein konigt. Worfdreiben an ben Raiser, um ihr ius collectandi aufrecht zu falten, nachgesuchet. Der Guest war indeffen ben Standen ichon in London zuvorgekommen. Sie er hielten von bem Konige eine burchaus trofflose Inte wort. Co beißt es barin: "Demnach fich nicht "schicken will, daß in einer von Gr. Raiferl. Majeffat serorterten Sache, in welcher Se. Majeftat ver-"ichtebene gemeffene Verordnungen bereits ergeben "laffen, und zu beren Erequirung eine Commission pangeordnet, Bir Ge. Majestat bagegen Vorffel. slung thun follten, fo werdet ihr felbit ermeffen, und "Uns nicht verdenken, daß Wir Uns dazu nicht ent "schließen fonnen. — Wir ermahnen Euch viel "mehr, ihr wollet Euch nicht weiter bebenten, gegen neuren landesfürsten auf ben Suß ber ergangenen "faiferlichen Berordnungen Guch in Gute gu besquemen, und Euch aller Thatlichkeiten zu enthal-"ten." — Auch schrieb ber König von England unter bem 8. August an ben Konig von Preußen, Die wenigen Renitenten nicht burch die in bem Lande liegende Miliz zu unterfrugen, ba fich fast alle Eingeseffene den faiferlichen Decreten unterworfen hatten. 21m

Um Schluß heißt es: "Ich trage zu Ew. Majestäti724 "das gänzliche Vertrauen, Sie werden mir diese "annehmliche Freundschaft zu erweisen geneigt senn, "indem nichts gewisseres ist, als daß, wenn Ew. "Majestät den Udministratoren mit Ernst zureden, "sie sich gar bald zum Ziel legen, und ihre eigene "Ehre und guten Glauben sammt dem unentbehr"lichen Landescredit zu retten sich anschicken wer"den (a)." Welche Untwort hierauf erfolget senn mag, ist mir unbewußt.

S. 7.

Unter bem 10 August gab ber Raifer ben finbdelegirten Commiffarien auf, von den Verhandhimgen fleißig ju berichten, und ihr Gutachten ausführlich zu eröffnen: "Durch welche Mittel Die Ere-"cution aller Unferer Raiferl. Decrete und Patente "am leichtesten sich ins Werk richten laffen, infon-"berheit aber wie man benen vermessenen unruhigen "Deputirten und Udministratoren nebst der auf-"pochenden Stadt Emden ohne große Weitlauftig-"teit ihre Krafte, worauf sie sich verlaffen, ganglich "benehmen, ihren unerhorten Uebermuth brechen "und es dabin bringen tonne, daß fie Unfere Raif. "Ungnade recht empfinden und zum Gehorfam fich "ergeben muffen." Worzuglich hart schien es ben Standen an, daß ber Raifer die interponirte Uppellation verwarf, und ihnen alle sonstige Rechtsmittel wiber die erlaffenen Decrete unterfagte. Das beshalb ebenfalls unter dem 10 Aug. an die Adminiftratoren und Stande erlaffene Refeript enbiget fich fo: "Als gebieten Bir Euch Gingangs benannten "Ubministratoren und euch mit benenselben halten-"ben Gliedern ber lanbstande, wie auch ber Stadt "Emden

(a) Landsch. Acten.

1724, Emden mit Coffirung ber vor Unferer intimirten "Commission freventlich ergriffenen Appellation, der "Remediorum Juris, wie fie Mamen haben mogen, "und insonderheit der fuglofen Recufation, auch "beswegen ad Juramentum Perhorrescentiae getha. "nen oblationen und aller aufzüglichen Eingelenken, "alles Ernftes, baß ihr Unfern publicier und infinuie ,ten Kaiferlichen Decreten alsofort vollkommenen "Gehorsam leiftet, und barüber eure Declaration "Unfern Raiferl. Commissions subbelegirten Rathin "einhandiget, und bero Unweisungen mit Entschla gung alles Recurrirens an fremde Obrigfeiten, bei "Berlust so mobl anererbren, als sons erlangen "Würden, Dienften, Frenheiten, auch Verliebung "Leib und lebens, euch gebührend unterwerfen. 4 "Daferne aber die durch Unfere gegenwärtige Rab "serliche Reichsväterliche und gnädigste Bernuh mung bezeigte Geduld und Langmuthigfeit bei end abermals nicht verfangen wollte, wird euch hiemit mann voraus angebentet, bak Wir euch ihr als bam, pund bann, als ist, vor Rebellen und offentliche "Keinde bes Waterlandes erfläret haben, und "wider ench, nach Unleitung der Reichsconstitutio "nen verfahren laffen wollen." Dann erließ ber Raifer an die subbelegirte Commission noch ein besonderes Rescript, worin es heißt: "Ueberbem aber wird zur Dampfung ber Tumultuanten gefahr. "lichen Unternehmungen bas zulänglichste Mittel "senn, wenn ihnen nebst Ubnehmung ber gemeinen "Landesmittel feine Conventifeln gefrattet, nech fie 334 Landtagen und Commissionshandlungen gezogen, "und fatt ihrer andere Deputirte und Abministrastoren auf einem landtag autoritate nostra Caelarea "erwählet werden. — Auf welchem Kall das Col-"legium dieser neuen Deputirten und Ubministrato

mren in eine andre fichere Stadt, als Emben, bar-1724 nin die Aufwickler alle boje Anschläge schmieden, "eingeführet werden muß - (b)." Dies war ber empfindlichste Streich, ber ber Stadt Emben, ben alten Standen und ben Udministratoren beigebracht werden konnte. Ueberhaupt bat die oftfriefische Beschichte nirgends folde barte Rescripte aufzuweisen, als in dieser unglücklichen Periode. Um seinen Berfügungen Nachbruck zu ertheilen, fo erkannte ber Raifer ebenfalls unter bem 10 August ein Auri. ligtorium auf ben Renig von Schweben, als Bergog von Dommern, um den subdelegirten Commissarien auf ihr Unrufen Gulfe und Beiftand zu verleiben, und sie wider alle Thatlichkeiten zu schüßen (c). Bielleicht aber mag ber Konig von Schweben fich biefe Commission verbeten haben. 3ch treffe wenigstens nirgends eine Spur an, baf bie Commissarien sich je an den Konig gewandt haben, ober baß er auf irgend eine Urt fich in die oftfriesischen Streitigkeiten gemischet habe, dann auf mitte

(b) Raiserl. Patente. (c) Landsch. Ucten.

riches kiegener, wordt er helder "tleberdem ober gebr zum der Tumpfen gefährt, ichen biereinen mehrt Norehmung der gemeinen "west wiedlichten nehrt Norehmung der gemeinen kondenmistet keine Egnventifeln gefiottet, nech sie

372 27 th Bare fancerqueese Openmine and Boninistas

esten out since amounted autoritate mostra Caeleren entoffer niethen Sall has Co.

south mines Commented and Manne Manne

erhiber au 3. nach Anleitung der Reichseonstlutier nach verfahren lagen wollten B. Dann erlich der

Ein

Zweiter Abschnitt.

Magistrat reichen der kaiserlichen Stande und der Emder Magistrat reichen der kaiserlichen Commission eine Paritionsserklarung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaisers lichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalskaaten für die Stande bei dem Kaiser. §. 3. Ocr Anschlag, den eitterschaftlichen Adminissirator von dem Appelle auszuheben, mistinget. §. 4. Die alten Stände oder die Renitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgesschossenen werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgesschossenen Fridag von Gödens, kömmt in Ostseisoland, um die Streitigkeiten, durch seine Bermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Sindernisse ohnerzachtet, §. 6. veranskaltet er eine Bersammlung der Ritterschafts lichen Schluß beitritt, tragen, nach einer näheren Submisssionserklarung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Sinse des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussischen zu einer Sühme. §. 8. Borüber sich der wieder abreisende Graf in einem heitigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Besnehmen des Canzlers und seine Rachsucht eröfnet den Weg zur Berzweissung.

ý. I.

Die die alten Stande nun nicht mehr auf land. 1725 tagen fich versammlen konnten : fo wurden die Geschäfte von ihren Reprasentanten, namlich von ben Gliedern ber geheimen Commission, von den Abministratoren des noch fortwährenden Emder Collegit, und, bei wichtigen Vorfallen, mit Zuziehung ber alten orbinair Deputirten mahrgenommen. Diefe Baupter und Reprafentanten ber alten Stande fonnten leicht vermuthen, bag ber Raifer bie in Leer vorgefallenen Feindseligfeiten ungnabig aufnehmen murbe, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten ben Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Borfall migbilligen murden. Gie und mit ihnen der Emder Magistrat entschlossen sich baher, sich den kaiferlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr, schrieben sie an Die kaiserliche